

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Frau
Laure Pollez

l.pollez.seercyencd@fragdenstaat.de

Datum: 17. März 2024
bearbeitet von: Sabine Szymanski
Telefon: +49-385-588-10143
Telefax: +49-385-588-509-10143
E-Mail: medienreferat@stk.mv-regierung.de
Az: 109-00000-2024/010-007

Zwischenbescheid

Ihr Antrag nach dem IFG M-V, LUIG, VIG vom 06.03.2024 [#302046]

te Frau Pollez,

Ihr Antrag auf Informationsgewährung nach dem IFG M-V, dem LUIG M-V und VIG danke ich Ihnen.

Die weitere Prüfung Ihres Antrages wird über die Regelfrist des § 11 Absatz 1 IFG M-V hinaus weitere Zeit in Anspruch nehmen. Die Frist verlängere ich daher um einen weiteren Monat bis zum 08. Mai 2024.

Die hat folgende Gründe:

Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Zusendung folgender Unterlagen:

- Sämtliche Kommunikation inkl. Anhänge mit Matthias Warnig, Geschäftsführer Nord Stream 2 AG
- Sämtliche Informationen und Dokumente (u.a. Präsentationen, Korrespondenzen, Vorlagen, Verträge, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen, Protokolle) in Bezug auf das Blue Ship oder jegliches andere Schiff, dass in Bezug zur Nord Stream 2 Pipeline steht
- Sämtliche Informationen und Dokumente (u.a. Präsentationen, Korrespondenzen, Vorlagen, Verträge, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen, Protokolle) in Bezug auf die Sanktionen gegen den Bau der Nord Steam 2

für den Zeitraum: Januar 2020 bis Januar 2024.

Mit E-Mail vom 06.03.2024 haben Sie den Zeitraum auf Januar 2020 bis Dezember 2022 korrigiert.

Hausanschrift:
Die Ministerpräsidentin
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Staatskanzlei -
Schloßstraße 2-4, 19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 588-0
Telefax: (03 85) 509-10019
E-Mail: poststelle@stk.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 IFG M-V kann die o. g. Frist auf bis zu drei Monate verlängert werden, soweit Umfang und Komplexität des Vorgangs dies rechtfertigen.

Die vollständige Sichtung der hausinternen Vorgänge zu den von Ihnen erbetenen Unterlagen und deren nach den Vorgaben des IFG M-V vorzunehmenden Bewertung im Hinblick auf die Zulässigkeit des Informationszugangs lassen eine abschließende Bearbeitung Ihres Antrages innerhalb der Monatsfrist nicht zu.

Hintergrund ist, dass die Vorgänge zu den von Ihnen benannten Themenkomplexen in verschiedenen Arbeitseinheiten bearbeitet und differenziert nach den jeweiligen fachlichen Aspekten abgelegt wurden und die Sichtung der betroffenen Vorgänge einen nicht unerheblichen Zeitaufwand erfordert.

Ferner ist auch nicht auszuschließen, dass es sich bei den von Ihnen erbetenen Unterlagen um Informationen zu vertraulichen Beratungen im Sinne von § 6 Absatz 3 IFG M-V handeln könnte, die grundsätzlich einen Ausschlussgrund für die Zugänglichmachung darstellen würden.

Schließlich ist auch zu prüfen, inwieweit aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten im Einzelfall Schwärzungen vorzunehmen sind, mit denen Sie sich mit E-Mail vom 06.03.2024 bereits einverstanden erklärt haben.

Es bedarf daher einer weitergehenden Prüfung und hausinternen Abstimmung.

Nach final abgeschlossener Sichtung und Prüfung der zu Ihrem Antrag identifizierten Unterlagen werde ich Ihnen die endgültige Entscheidung mitteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

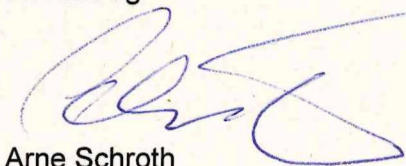
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4, 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Arne Schroth